

vollzieht sich unter ihrem Haupte, Christus, und unter Veseelung und Leitung durch den heiligen Geist. Darum ist der Eine Zielpunkt ihres Lehramtes, ihrer Gesetzgebungs- und Regierungsthätigkeit sowie ihres Priesteramtes der nämliche, den Christus sich gesetzt hat, all ihr Handeln und Wirken ist seelsorglich (*suprema lex salus animarum*). Und zwar ist es dieß theils indirect, indem die Kirche sich in ihrer Gesamtheit als mystischen Leib Christi, als einig, heilig, katholisch, apostolisch nach ewigen unabänderlichen Grundsätzen darstellt und dadurch alle Welt einlabet, in ihr allein das Heil zu suchen, theils direct, indem sie den einzelnen Seelen die von Christus empfangenen Heilmittel darbietet und deren heilende und heiligende Wirkungen vermittelt.

2. Die Organe für die letztgenannte Wirksamkeit der Kirche sind ihre geweihten Diener, die Cleriker, und unter diesen zunächst diejenigen, welche die dreifachen Gewalten Christi (Lehramt, Priesteramt, Hirtenamt) in sich vereinen, die Bischöfe und Priester. An die ersteren erging unmittelbar, an die Priester aber in Unterordnung unter die Bischöfe und allseitiger Abhängigkeit von ihnen der Auftrag Christi (Matth. 28, 20), der die Apostel zu seinen Stellvertretern in Rettung und Heiligung der Seelen macht, in der Weise, daß in ununterbrochener Reihenfolge auch deren Nachfolger sammt ihren Gehilfen dieses nämliche göttliche Heilswerk fortsetzen sollen. Alle Seelsorge gründet demnach im menschgewordenen und vom ewigen Vater mit dem Hohenpriesterthum bekleideten Sohne Gottes. Der heilige Geist verbindet mit Ihm das sichtbare Oberhaupt der Kirche, den Papst, als den Träger aller seiner Gewalten ohne Einschränkung und als seinen Stellvertreter, und durch dessen Walten und Wirken die gesammte hierarchische Ordnung, deren Beruf es ist, alle Menschen zum Reiche Christi einzuladen und in dasselbe einzuführen. Jeder Seelsorger ist mithin Theilnehmer am Berufe Jesu Christi und Werkzeug des heiligen Geistes, Mitarbeiter Christi und des heiligen Geistes, um die Früchte des Erlösungsofers so vielen Seelen zu eigen zu machen, als sich gewinnen lassen; Genosse der heiligen Engel, welche sind *administratorii spiritus missi propter eos, qui haereditatem capiunt salutis* (Hebr. 1, 14).

3. Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß jede Berechtigung zur Seelsorge bedingt ist von einer Uebertragung durch Christus, von einer Sendung (*quomodo praedicabunt, nisi mittantur?* Röm. 10, 15). Diese geschieht nach Anordnung Christi von seinen Stellvertretern; der Papst sendet Bischöfe und Priester in die ganze Welt, der Bischof sendet Priester in seine Diocese. In den ersten Jahrhunderten schloß der Empfang der Priesterweihe schon die Sendung in sich, insofern ~~geweiht~~ geweiht wurde, welcher nicht einer be-
reche zur Ausübung des zu empfangen-

den Ordo zugetheilt war. Später wie noch gegenwärtig geschah die Weihe für eine bestimmte Kirche nur bei den Bischöfen. Für die Priester und andere Cleriker besteht die Sendung entweder in einem an deren Person gerichteten Mandate oder in Uebertragung eines *ipso facto* mit Pflicht und Recht der Seelsorge verbundenen Amtes (s. d. Artt. Hirtenamt und Kirchenamt). Die unsterblichen Seelen sind Christi Eigenthum. Sie sind oder sollen werden Glieder des mystischen Leibes Christi, seine und seiner Braut Kinder. Es darf daher niemand sich selbst herausnehmen, Seelsorge zu üben; nur Christus kann durch seine Kirche seine und ihre Kinder einem Cleriker anvertrauen (vgl. Joh. 10, 1. 2. 7). Das Heil der Seele setzt jeder auf's Spiel, welcher ohne die Ueberzeugung göttlichen Berufes in den geistlichen Stand eintritt. Aber auch jeder Geistliche bürdet sich eine schwere Verantwortung auf, wenn er sich ein Seelsorgsmandat oder ein Seelsorgsamt erschleicht; er kann nicht auf Gottes Segen für sich und sein Wirken hoffen, er gefährdet sein Heil und das Heil der Seelen, für welche er die Sorge übernommen hat. — Es können mehrere Priester an einer und derselben Kirche mit Seelsorge betraut sein; dann ist Einer als Rector der Kirche und Vorgesetzter der übrigen aufgestellt. Will ein Cleriker an einer Kirche, für welche er keine canonische Mission hat, eine seelsorgliche Function vornehmen, so bedarf er zu deren Erlaubtheit der Zustimmung des Rectors der Kirche, insoweit dieser hierfür competent ist, auch wenn alle Bedingungen für die etwaigen Rechtswirkungen der vorzunehmenden Function erfüllt sind. Handelt es sich um Acte, welche zu der ihnen specifisch eigenen Wirksamkeit einer bestimmten Jurisdiction oder Autorisation bedürfen (s. d. Art. Approbation), so sind sie an einem Orte, auf welchen die dem Geistlichen eigene Jurisdiction sich nicht erstreckt, nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig. Die Jurisdiction jedoch, welche einem Priester automunt nicht in Kraft einer seiner Person gewährten Ermächtigung (*potestas delegata*) innerhalb des Territoriums des Delegirenden, sondern durch ein *ipso facto* mit Jurisdiction verbundenes Amt (*potestas ordinaria*), kann, so lange er das Amt inne hat, gegenüber den betreffenden Amtsuntergebenen an allen Orten ausgeübt werden, wo der Geistliche von ihnen in Anspruch genommen wird (s. d. Artt. Pfarrer und Pfarrei).

4. Der Umfang des seelsorglichen Pflichtenkreises ist gekennzeichnet durch das Wirken des göttlichen Heilandes und durch seine den Aposteln ertheilte Sendung. Christus selbst ist als Lehrer, Priester, Hirte und König vom Vater gesendet; er gab auch seinen Aposteln die Sendung, zu lehren, sein heiliges Opfer darzubringen und die Sacramente zu spenden, die Seelen als Hirte zu leiten und zu regieren. Die erste Thätigkeit des Seelsorgers also ist die Verwaltung des Lehramtes nach Maßgabe der von seinem Oberhirten erhaltenen